

**Überarbeitung der Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK)
anlässlich der Einbindung der GPK in Session und in das Kreistagsinformationssystem**

| <p align="center">Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann vom 14.05.2003</p> | <p align="center">Änderungsvorschläge</p> | <p align="center">Bemerkungen</p> |
|--|---|--|
| <p align="center">§ 1 Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz</p> <p>1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität • Bedarfsgerechtigkeit • Bürgernähe • Wirtschaftlichkeit und Vernetzung | <p align="center">§ 1 Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz</p> <p>1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität • Bedarfsgerechtigkeit • Bürgernähe • Wirtschaftlichkeit und Vernetzung | <p><i>Da in der Geschäftsordnung im Folgenden häufig die Abkürzung „GPK“ verwendet wird, sollte die Abkürzung zu Beginn kurz erläutert werden.</i></p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>zu beachten.</p> <p>2. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz beschließt Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen.</p> <p>3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird nicht eingeschränkt. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.</p> | <p>zu beachten.</p> <p>2. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus.</p> <p>3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.</p> | <p><i>ggf. bessere Formulierung; wird dem Charakter eines <u>empfehlenden</u> Gremiums auch besser gerecht</i></p> <p><i>statt „Teilnehmerinnen/Teilnehmer“</i></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsführung der GPK</p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesundheits- und Pflegekonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PfG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Dazu ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die in diesem Kontext Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene ist. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.</p> <p>2. Die Geschäftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der Gesundheits- und Pflegekonferenz, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozial- | <p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsführung der GPK</p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesundheits- und Pflegekonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PfG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Die dafür eingerichtete Geschäftsstelle ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.</p> <p>2. Die Geschäftsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der Gesundheits- und Pflegekonferenz, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozial- | <p><i>so die offizielle Abkürzung</i></p> <p><i>Bessere Formulierung</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>amt, dem Kreistag und den Mitgliedern der Gesundheits- und Pflegekonferenz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen, • moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren. | <p>amt, dem Kreistag und den Mitgliedern der Gesundheits- und Pflegekonferenz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen, • moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren. | |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung/ Mitgliedschaft (Vertretungsregelung)</p> <p>1. Die Anzahl der Mitglieder ist durch die Beschlüsse des Kreistages vom 30.03.2000 und vom 27.03.2003 festgelegt worden. Über eine Erweiterung oder Reduzierung der Gesundheits- und Pflegekonferenz entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG und des § 5 Landespflegegesetz NRW der Kreistag des Kreises Mettmann. Das Mitgliederverzeichnis ist Anlage der Geschäftsordnung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung/ Mitgliedschaft (Vertretungsregelung)</p> <p>1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 5 Landespflegegesetz NRW über die Zusammensetzung der GPK und legt die Anzahl der Mitglieder fest. Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der Gesundheits- und Pflegekonferenz bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.</p> | <p><i>In § 3 sollte nur die Zusammensetzung geregelt werden.</i></p> <p><i>Es sollte allgemeiner formuliert und auf konkrete Beschlussdaten verzichtet werden, da ansonsten regelmäßiger Anpassungsbedarf besteht (aktueller Stand: 33 Mitglieder aufgrund Kreistagsbeschlusses vom 09.11.2009)</i></p> <p><i>Verordnung über die Aufhebung der Ausführungsverordnung zum ÖGDG</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>2. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.</p> <p>4. Zu den bearbeitenden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.</p> <p>5. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.</p> | <p>2. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.</p> <p>4. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.</p> <p>5. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.</p> | <p><i>Vorschlag: Absatz in § 6 aufnehmen!</i></p> <p><i>Vorschlag: Absatz in § 6 aufnehmen</i></p> <p><i>bessere Formulierung</i></p> <p><i>Vorschlag: Absatz in § 6 aufnehmen</i></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Einberufung der GPK</p> <p>1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.</p> <p>2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Einberufung der GPK</p> <p>1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.</p> <p>2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung her-</p> | <p><i>besser: vom Vorsitzenden als vom Landrat</i></p> <p><i>Da die GPK die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer Sitzung förmlich feststellt, sollten diese ergänzenden Hinweise (analog der Geschäftsordnung für den Kreistag) aufgenommen werden.</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| | vorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden. | <i>Hinweis auf das Kreistagsinformationssystem</i> |
| § 5 Tagesordnung | § 5 Tagesordnung | |
| 1. Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden. 2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. | 1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden. 2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. | <i>(s. oben: nicht der Landrat, sondern der Vorsitzende)</i> |
| § 6 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf | § 6 Sitzungsfrequenz, <u>Teilnahme an Sitzungen</u> und Sitzungsablauf | <i>Bedingt durch die ergänzten Absätze</i> |
| 1. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz tagen mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vertreter/-innen dies beantragt. 3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder/persönlichen Vertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung | 1. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder Vertreter/-innen dies beantragt. 2. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung. 3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlichen Vertreter sind . Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der | <i>Bessere Formulierung</i> <i>In der Geschäftsordnung sollte einheitlich von Mitgliedern gesprochen werden.</i> <i>vorher § 3 Abs. 2</i> <i>Formulierung analog zu den Regelungen, die auch für den Kreistag und seine Ausschüsse gelten</i> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>durch den Vorsitzenden festzustellen.</p> <p>2. Über jede Sitzung der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich –spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.</p> | <p>Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.</p> <p>4. Über jede Sitzung der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.</p> <p>5. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.</p> <p>6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.</p> | <p><i>vorher § 6 Abs. 2</i></p> <p><i>Hinweis auf das Kreistagsinformationssystem</i></p> <p><i>vorher § 3 Abs. 3</i></p> <p><i>vorher § 3 Abs. 5</i> <i>Statt „Teilnehmerinnen/Teilnehmer“</i></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Abstimmungen</p> <p>1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können aus dem Bereich der Mitglieder oder von außen an die Gesundheits- und Pflegekonferenz herangetragen werden.</p> <p>Die Themenvorschläge und Anträge können durch den Antragsteller vor der Abstimmung</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Abstimmungen</p> <p>1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die Gesundheits- und Pflegekonferenz herangetragen werden.</p> <p>Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Ab-</p> | <p><i>Klarstellende Formulierung</i></p> <p><i>Klarstellung: gemeint sind Anträge für zu fassende Empfehlungen</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>geändert oder zurückgenommen werden.</p> <p>2. Die Abstimmungen erfolgen offen.</p> <p>Die Themenvorschläge und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Stimmberechtigt sind die vom Kreistag berufenen Mitglieder/persönlichen Vertreter. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.</p> | <p>stimmung geändert oder zurückgenommen werden.</p> <p>2. Die Abstimmungen erfolgen offen.</p> <p>3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen festgelegt. Stimmberechtigt sind die vom Kreistag berufenen Mitglieder/persönlichen Vertreter. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.</p> | <p><i>Klarstellung: Das sind keine Themenvorschläge mehr, sondern Themengebiete, über deren künftige Beratung tatsächlich beschlossen werden soll.</i></p> <p><i>Stimmberechtigt sind alle 33 Mitglieder.</i></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>2. Den im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind Einladungen zu den Sitzungen zuzuleiten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.</p> | <p><i>ggf. bessere Formulierung</i></p> <p><i>gängige Praxis für alle Sitzungsunterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse; spart Druckkosten</i></p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 9 Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der Gesundheits- und Pflegekonferenz entwickeln sie Empfehlungen. 2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der Gesundheits- und Pflegekonferenz berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein. 3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. 4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Arbeitsgruppenleiter/Arbeitsgruppenleiterinnen sind gleichzeitig Sprecher/ Sprecherinnen der Arbeitsgruppe und tragen die Ergebnisse in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vor. Sie sind für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Nieder- | <p style="text-align: center;">§ 9 Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der Gesundheits- und Pflegekonferenz entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. 2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der Gesundheits- und Pflegekonferenz berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein. 4. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. 4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/ Sprecherinnen der Arbeitsgruppe und trägt tragen die Ergebnisse in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vor. Er/Sie ist Sie sind für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu | <p><i>Hinweis auf ständige Arbeitsgruppen (hier: Beirat Kinder- und Jugendgesundheit)</i></p> <p><i>lesefreundlicher</i></p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|---|
| schriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt. | fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt. | |
| § 10 Änderung der Geschäftsordnung | § 10 Änderung der Geschäftsordnung | |
| Änderungen der Geschäftsordnung können nur entsprechend § 7 Absatz 3 erfolgen. | Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen. | <i>1. lesefreundlicher</i> <i>2. qualifizierte Mehrheit sinnvoll</i> |
| § 11 In-Kraft-Treten | § 11 <u>Inkrafttreten</u> | <i>Andere Rechtschreibung</i> |
| Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz in Kraft. | Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz in Kraft. | |

**Geschäftsordnung der
Gesundheits- und Pflegekonferenz
des Kreises Mettmann
vom 04. Mai 2011**

§ 1

Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz

1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverständigenstandes der in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von
 - Qualität
 - Bedarfsgerechtigkeit
 - Bürgernähe
 - Wirtschaftlichkeit und Vernetzungzu beachten.
2. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus.
3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2

Geschäftsführung der GPK

1. Die Geschäftsführung der Gesundheits- und Pflegekonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PfG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Die dafür eingerichtete Geschäftsstelle ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordination der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.
2. Die Geschäftsstelle
 - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der Gesundheits- und Pflegekonferenz, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der Gesundheits- und Pflegekonferenz,
 - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

- moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 5 Landespflegegesetz NW über die Zusammensetzung der GPK und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der Gesundheits- und Pflegekonferenz bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.
2. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz und Einberufung der GPK

1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.
2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6

Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

2. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.
3. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Über jede Sitzung der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.
5. Die Mitglieder der Gesundheits- und Pflegekonferenz verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7 Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die Gesundheits- und Pflegekonferenz herangetragen werden. Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen.
3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der Gesundheits- und Pflegekonferenz entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der Gesundheits- und Pflegekonferenz berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein.
3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.
4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesundheits- und Pflegekonferenz in Kraft.

**Vom Kreistag benannte Interessenvertretungen
in der Gesundheits- und Pflegekonferenz**

Die Gesundheits- und Pflegekonferenz besteht aus **33 Mitgliedern** (Stand 09.11.2011), die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Selbsthilfe
- Stationäre Pflege
- Bereich der ambulanten nichtärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegeversicherung
- Gesundheitsamt
- Kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- Sozialamt
- Patientenschutz
- Private Krankenversicherung
- Ärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- Kommunale Seniorenvertretung
- Psychosoziale Arbeitsgruppe

⇒ drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenhäuser

⇒ vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenkassen

⇒ acht Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Kreistages

Hinzu kommt der **Vorsitz**, den der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter führt.

**Übersicht über
ständig eingerichtete Arbeitsgruppen
und deren Zusammensetzung**

Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“

Der Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“ besteht aus **16 Mitgliedern**, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (stellvertretender Vorsitz)
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Schulverwaltung – Untere Schulaufsichtsbehörde
- Schulverwaltung - Schulpsychologe
- Schulverwaltung – BuG Koordinatorin
- Behindertenförderung
- Niedergelassene Kinderärzte
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
- Kinderschutzbund
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Vertreter der Krankenkassen

⇒ je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Bereichen

- Jugendämter des Kreises (NORD)
- Jugendämter des Kreises (SÜD)

⇒ ein vorsitzendes Mitglied

- Amtsleitung des Gesundheitsamtes